**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 26 (1929)

Heft: 4

Artikel: Unterschied zwischen dem Unterhaltungsanspruch und dem

Unterstützungsanspruch eines ehelichen Kindes gegenüber seinen

Eltern, insbesondere im Falle der Entmündigung des Kindes

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-836975

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Da die Rekonvaleszentin mittellos ist, so steht ihre Bedürstigkeit außer Frage. Es bleibt somit lediglich zu prüsen, ob auf seiten der Beklagten günstige Verhältnisse vorliegen und ob ihnen ein Unterstützungsbeitrag zugemutet werden kann. Diese Frage muß verneint werden. Denn von günstigen Verhältnissen kann erst gesprochen werden, wenn ein gewisser Wohlstand vorhanden ist, der dem Unterstützungspflichtigen neben der Bestreitung des Lebensunterhalts der Familie die Rücklage von Ersparnissen ermöglicht, oder ihm eine gewisse ökonomische Sorglosigkeit sichert. Dies trifft bei den Beklagten nicht zu.

2. Beide sind Teilhaber einer neugegründeten Firma, die noch mit Anfangs= schwierigkeiten zu kämpfen und in den ersten zwei Jahren bedeutende Verluste erlitten hat. Die prekäre Situation der Firma hat die ökonomische Lage der Beklagten mitbeeinflußt und erheblich verschlechtert; beide weisen Vermögens= einbußen nach und müssen Schulden tilgen. Ihre Vermögensverhältnisse sind sehr bescheidene, aber auch die Einkommensverhältnisse sind im Sinblick auf die Schuldentilgungen der Beklagten und ihre soziale Stellung nicht günstig zu nennen. Der eine Beklagte verfügt über ein Einkommen von Fr. 700.— per Monat. Dies reicht ihm gerade für den Lebensunterhalt seiner dreiköpfigen Familie — die Schwiegermutter fällt außer Betracht, weil keine Blutsverwandt= schaft besteht — und für kleinere Schuldenabtragungen. Noch schlechter gestellt ist der andere Beklagte, der ein Bruttoeinkommen von Fr. 600.— monatlich hat, damit eine vierköpfige Familie ernähren muß und außerdem ratenweise um= fangreiche Schulden abzuzahlen hat. Beide sind wirtschaftlich nicht so gestellt, daß ihnen eine Beitragsleiftung an die Verpflegungs- und Unterstützungskosten ihrer Schwester zugemutet werden könnte. Die Klage ist daher abzuweisen.

## Unterschied zwischen dem Unterhaltsanspruch und dem Unter= stützungsanspruch eines ehelichen Kindes gegenüber seinen Eltern, ins= besondere im Falle der Entmündigung des Kindes.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 12. Oktober 1928.)

I. Durch Beschluß des Vormundschaftsrates wurden die Eltern eines im Jahre 1886 geborenen, wegen Schwachsinns im Alter von 34 Jahren entmünsdigten Sohnes angehalten, an dessen Unterhalt monatliche Beiträge von Fr. 30.— zu leisten. Auf den Rekurs der Eltern hob jedoch das Justizdepartement diese Verfügung auf. Denn dem Sohne stehe gegen seine Eltern kein Unterhaltsansspruch, sondern bloß ein Unterstützungsanspruch zu; über Existenz und Höhe eines Unterstützungsanspruchs aber habe nicht der Vormundschaftsrat, sondern der Regierungsrat zu entscheiden.

Siergegen rekurrierte der Amtsvormund des Sohnes an den Regierungsrat mit der Begründung, das Justizdepartement habe die Natur des erhobenen Anspruchs unrichtig beurteilt. Ein entmündigtes Kind sei gegenüber seinen Eltern unterhaltsberechtigt, auch wenn es nicht mit ihnen in Hausgemeinschaft lebe; sein Anspruch stütze sich auf die Gemeinschaft der Eltern und Kinder. Die Arbeitsfähigkeit, auf die das Justizdepartement abstelle, sei nicht für die Existenz des Unterhaltsanspruchs, sondern nur für dessen Höhe von Belang.

- II. Der Regierungsrat wies den Rekurs ab mit folgender Motivierung:
- 1. Nach § 45 des EG. zum ZGB. beurteilt die Vormundschaftsbehörde die Streitigkeiten über Unterhaltsansprüche minderjähriger und entmündigter ehe-licher Kinder gegen ihre Eltern (Art. 272 ZGB.), während die Unterstützungs-begehren, die gegenüber Verwandten (auf Grund von Art. 329 ZGB.) erhoben werden, vom Regierungsrat zu beurteilen sind.

Kinder gehören den beiden Gemeinschaften an, als deren Wirkung das Gesietz den Beteiligten Unterhalts- und Unterstützungsansprüche gewährt. Sie sind Glieder der Familiengemeinschaft, aus welcher Unterstützungsansprüche entspringen, und Glieder der engern Gemeinschaft mit den Eltern, die die Grundslage von Unterhaltsansprüchen bildet; es können ihnen beiderlei Ansprüche zustehen.

Die Unterstützungspflicht unter Verwandten hat zur Voraussetzung, daß der Ansprecher ohne den in der Unterstützung liegenden Beistand in Not geriete. Die Unterhaltspflicht der Eltern wird im Gesetz nicht ausdrücklich an eine entsprechende Voraussetzung geknüpft. Das Gesetz geht von der natürlichen Hilfsbedürftigkeit des Kindes aus, die den elterlichen Beistand nötig macht. Aber damit sind auch der Zweck und die Begrenzung der Unterhaltspflicht gegeben. Die Eltern haben dem Kinde seinen Unterhalt zu gewähren, damit es die Selbständigkeit erlangen kann, die das Ziel der elterlichen Erziehung bildet. Ift es selbständig geworden, so hat es von den Eltern nicht mehr Unterhalt, sondern nur noch Unterstützung zu beanspruchen, falls es von Not bedroht ist. Wann es als selbständig zu erachten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab; die Erreichung des Mündigkeitsalters bildet nicht von Rechts wegen die Grenze. Anderseits liegt aber den Eltern auch nicht von vorneherein eine dauernde Unterhaltspflicht ob, wenn es dem Kinde nicht gelingt, selbständig seinen Unterhalt zu sinden, oder wenn es das nicht will. Es muß in solchen Fällen auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse entschieden werden, ob die Pflicht der Eltern, dem Kinde zur Selbständigkeit zu verhelfen, als erfüllt gelten kann oder nicht.

Für ein Kind, das nach erlangter Selbständigkeit hilfsbedürftig wird, lebt der Unterhaltsanspruch nicht auf, auch dann nicht, wenn es entmündigt werden muß. Deshalb ist der wegen Schwachsinns im Alter von 34 Jahren entmündigte Rekurrent, der längst selbständig ist und auch zurzeit für seinen Unterhalt zum Teil aufzukommen vermag, zu Unterhaltsansprüchen nicht mehr berechtigt.

2. Wenn das Gesetz ausdrücklich auch Unterhaltsansprüche Entmündigter der Beurteilung der Vormundschaftsbehörde unterstellt, so entsteht freilich die Frage, ob es nicht ausdehnend zu interpretieren sei, da nach dem unter 1 Auszgesührten Entmündigte in der Regel keine Unterhaltsansprüche besitzen.

Nach einer andern Richtung muß § 45 EG. ohnehin ausdehnend ausgelegt werden; es sind unter den Unterhaltsansprüchen auch Ansprüche auf Tragung von Erziehungskosten zu verstehen, die § 45 nicht erwähnt, während Art. 272 3GB. die Erziehung ausdrücklich vom eigentlichen Unterhalte unterscheidet.

Es rechtfertigt sich aber nicht, Unterstützungsansprüche Entmündigter dem Entscheid der Vormundschaftsbehörde zu unterstellen, weil sie sich von den Untershaltsansprüchen deutlich unterscheiden. Für die Beurteilung der Unterstützungspslicht sind in erster Linie die Vermögensverhältnisse der Beteiligten maßgebend, und die Leistung geht auf eine Kentenzahlung. Die Unterhaltspflicht dagegen richtet sich in weitgehendem Maße nach persönlichen Verhältnissen und ist meist

auch in natura durch persönliche Fürsorge zu erfüllen. Das ist der Grund, weshalb die Vormundschaftsbehörde (die ohnehin darüber zu wachen hat, daß die Eltern ihren persönlichen Verpflichtungen gegenüber den Kindern gerecht werden) auch mit der Entscheidung über Unterhaltsstreitigkeiten beauftragt ist. Er trifft für Unterstützungsstreitigkeiten nicht zu.

Kanton Bern. Armenausgaben und Staatsverwaltungsberichts im Schoße des Großen Rates wurde darauf hingewiesen, daß allerdings die Ausgaben für das Armenwesen in ganz gewaltigem Maße gestiegen sind, daß dies aber auch für die ganze Staatsverwaltung zutrifft. Nach einer der Staatsrechnung beigegebenen Statistik betrugen im Jahre 1900 die Armenausgaben 11,84 % der Gesantausgaben des Staates, 1927 dagegen 12,53 %, was keine wesentliche Steigerung im Gesanten bedeutet. Demgegenüber ist z. B. das Unterrichtswesen von 22,31 % im Jahre 1900 auf 27,59 % im Jahre 1927 gestiegen. Bei der absoluten Bersmehrung der Armenausgaben ist zu berücksichtigen: die eingetretene Bolksvermehrung und der Umstand, daß die Kosten der Lebenshaltung gestiegen sind. Immerhin ist zu erwähnen, daß seit 1920 die Ausgaben für das Armenwesen um 2½ Millionen Franken gestiegen sind, während der Ertrag der Armensteuer in der gleichen Zeitspanne, mit ganz geringen Aenderungen, derselbe geblieben ist.

— Berwaltungsrechtliche Entscheide im Armenwesen. I. "Die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit von Kindern aus zweiter She kann nicht darauf gestützt werden, daß der Vater außer ihrem Unterhalt auch noch Alimente an Kinder aus erster She, kraft eines Scheidungsurteiles, zu leisten habe, die ihm den vollständigen Unterhalt der Kinder zweiter She verunmöglichen. Zedenfalls geht die Leistung der Alimente der eigentlichen Unterhaltungspflicht nicht vor." (10. März 1928.)

Die in der einschlägigen Gesetzebung vorkommenden Arsdrücke: Unterhalt und Beitragspflicht sind nicht völlig synonym. Die Unterhaltungspflicht bedeutet von Gesetzes wegen die grundsätlich unbeschränkte Pflicht der Tragung der gesamten Kosten der Pflege und Erziehung des Kindes; sie hat sich ohne weiteres elastisch den jeweiligen Berhältnissen anzupassen, erhöht oder ermäßigt sich von Gesetzes wegen entsprechend der Aenderung der Berhältnisse, während nach Art. 156 durch das richterliche Urteil bloß ein bestimmter Beitrag an die Kosten sestzgesetzt wird, welcher nach Art und Waß festbleibt, bis er wiederum durch ein richterliches Urteil neu sestzgestellt wird.

II. "Schulentlassene Kinder, die sich in einer Berufslehre befinden, sind nicht auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen. Gleichwohl ist ihr Unterhalt bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit der Eltern mit Bezug auf andere Kinder zu berücksichtigen." (12. April 1928.)

Es ist allerdings richtig, daß nach der Meinung des Gesetzgebers auch solche Kinder, die nach Schulaustritt in ein Lehrverhältnis treten und demzufolge wäherende der Dauer dieser Berufslehre — seltene Ausnahmen abgerechnet — ihren Unterhalt noch nicht selbst verdienen, sondern noch fortgesetzter Unterstützung